



## Verwaltungsrat

323. Tagung, Genf, 12.-27. März 2015

GB.323/INS/2

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 3. März 2015

Original: Englisch

### ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

## Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz (2017-2019)

#### Zweck der Vorlage

Den Verwaltungsrat in die Lage zu versetzen, Vorschläge zur Umsetzung eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für die 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu prüfen gemäß dem auf seiner 322. Tagung (November 2014) gefassten Beschluss (siehe Beschlussentwurf in Absatz 33).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Alle vier strategischen Ziele.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2017 und die folgenden Jahre.

**Rechtliche Konsequenzen:** Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Konferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates ergeben.

**Finanzielle Konsequenzen:** Die Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz und aus möglicherweise vorgeschlagenen vorbereitenden Tagungen ergeben.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Mögliche Konsequenzen im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat auf seiner 325. Tagung (November 2015) zur Prüfung unterbreitet.

**Verfasser:** Hauptabteilungen des Grundsatzressorts und des Ressorts für Außendiensttätigkeiten und Partnerschaften.

**Verwandte Dokumente:** GB.322/INS/PV/Draft (Abs. 8-17; 18-27 und 309-330); GB.322/INS/2; GB.322/INS/3, GB.322/INS/4/1, GB.322/WP/GBC/1, GB.320/PV (Abs. 6-42 und 342-351), GB.320/INS/15/2, GB.320/INS/13, GB.320/WP/GBC/1, GB.320/POL/3, GB.319/INS/2, GB.319/PV (Abs. 5-35), GB.319/WP/GBC/1, GB.319/INS/13(Rev.).



## Einleitung

1. Die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz ist der bedeutendste und sichtbarste Ausdruck des Handelns der IAO zur Wahrnehmung ihres Mandats bei der Unterstützung der Mitglieder, die verfassungsgemäßen Ziele der Organisation zu verwirklichen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben regelmäßig betont, dass die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz zu den grundlegenden Verfahren gehört, mit deren Hilfe die Mitgliedsgruppen sich auf die von der Konferenz zu erörternden Fragen einigen, allgemeine grundsatzpolitische Prioritäten der IAO ermitteln und gemeinsames Handeln beschließen. Dies ist unverzichtbar für die Wirksamkeit der IAO und ihre Fähigkeit, den Bedürfnissen ihrer dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei der Behandlung wichtiger Fragen im Zusammenhang mit der Welt der Arbeit Rechnung zu tragen.
2. Auf seiner 322. Tagung (November 2014) prüfte der Verwaltungsrat das Konzept eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für die 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kam überein, dass die vom Amt hervorgehobenen Elemente bei der Koordination der Tagesordnungen der Konferenztagungen im Vorfeld der Jahrhunderttagung im Jahr 2019 soweit wie möglich berücksichtigt werden sollten.<sup>2</sup> Die bei dieser Vorgehensweise erforderliche langfristige Fokussierung sollte insbesondere dazu beitragen, die Verbindungen zwischen der Tagesordnung der Konferenz, der Ausarbeitung des Strategischen grundsatzpolitischen Rahmens für 2018-21, der Folgemaßnahmen zur Evaluierung der Auswirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008 (die Erklärung über soziale Gerechtigkeit) durch die Konferenz im Jahr 2016 und den Jahrhundertinitiativen stärken.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang werden die Gewährleistung dreigliedriger Eigenverantwortung und die Aufrechterhaltung ausreichender Flexibilität bei der Auswahl von Tagesordnungspunkten von entscheidender Bedeutung sein.

## Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

3. Die für die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz anzuwendenden Regeln finden sich in der Verfassung der IAO<sup>4</sup>, der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz<sup>5</sup> und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates<sup>6</sup>. Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Ad-hoc-Gegenständen zusammen.
4. Die folgenden ständigen Gegenstände muss der Verwaltungsrat jedes Jahr in die Tagesordnung der Konferenz aufnehmen:

<sup>1</sup> Siehe Anhang I für den vollständigen Text des Beschlusses des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup> GB.322/PV/Draft, Abs. 17 und GB.322/INS/2, Abs. 11-19.

<sup>3</sup> IAA: *Auf dem Weg zum hundertjährigen Bestehen der IAO: Realitäten, Erneuerung und dreigliedriges Engagement*, Bericht des Generaldirektors, Bericht I(A), Internationale Arbeitskonferenz, 102. Tagung, Genf, 2013, Abs. 155; GB.319/INS/3/1; GB.322/INS/13/2.

<sup>4</sup> Artikel 14(1) und 16(3).

<sup>5</sup> Insbesondere die Artikel 7, 7bis, 8 und 12.

<sup>6</sup> Abschnitt 5 und Artikel 6.2.

- Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors;
  - Finanz- und Haushaltsfragen; und
  - Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.
5. Es ist zur Praxis geworden, dass drei zusätzliche Ad-hoc-Gegenstände in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden, entweder im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache oder im Hinblick auf eine Normensetzung. Für Normensetzungsgegenstände ist eine zweimalige Beratung zwar weiterhin die Regel, auf Beschluss des Verwaltungsrates ist jedoch auch eine einmalige Beratung möglich. In die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmende Ad-hoc-Gegenstände werden auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrates erörtert. Entsprechend der üblichen Praxis erörtert der Verwaltungsrat für zukünftige Tagungen der Konferenz vorgeschlagene Gegenstände zum ersten Mal auf seiner Tagung im November.
6. Mit der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und ihren Folgemaßnahmen wurde von der Konferenz ein System wiederkehrender Diskussionen eingeführt, um die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf jedes der strategischen Ziele besser zu verstehen, diesen durch die Nutzung aller ihr zur Verfügung stehenden Aktionsmittel wirksamer gerecht zu werden und ihre Prioritäten und Aktionsprogramme entsprechend anzupassen.<sup>7</sup> Den wiederkehrenden Diskussionen soll bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz generell eine entscheidende Rolle zukommen. Der Verwaltungsrat beschloss auf seiner 304. Tagung (März 2009), dass die wiederkehrenden Diskussionen in einem Siebenjahreszyklus stattfinden sollten,<sup>8</sup> wobei Beschäftigung, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der soziale Schutz zweimal und der soziale Dialog einmal<sup>9</sup> in folgender Reihenfolge erörtert werden sollten: Beschäftigung (erste wiederkehrende Diskussion, 2010), sozialer Schutz (Soziale Sicherheit) (erste wiederkehrende Diskussion, 2011), grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (erste wiederkehrende Diskussion, 2012), sozialer Dialog (erste wiederkehrende Diskussion, 2013), Beschäftigung (zweite wiederkehrende Diskussion, 2014), sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) (zweite wiederkehrende Diskussion, 2015) und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (zweite wiederkehrende Diskussion, 2016).
7. Diese Reihenfolge wurde später angepasst, nachdem der Verwaltungsrat beschlossen hatte, die Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit auf die Tagesordnung der 105. Tagung (2016) der Konferenz zu setzen und die zweite wiederkehrende Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von der 105. Tagung (2016) auf die 106. Tagung (2017) zu verschieben.<sup>10</sup>
8. Abschnitt A dieser Vorlage enthält erste Hinweise, wie der strategische und kohärente Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für den Zeitraum 2017-19 aussehen könnte, was die drei bestehenden Vorschläge für Gegenstände für die Tagesordnung der Konferenz umfasst, deren Behandlung vom Verwaltungsrat auf seiner 322. Tagung (Novem-

<sup>7</sup> Erklärung über soziale Gerechtigkeit, Teil II(A) i) und Anhang, Teil II(B) i).

<sup>8</sup> Gemäß Teil II(B) der Folgemaßnahmen zur Erklärung werden die Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen vom Verwaltungsrat vereinbart.

<sup>9</sup> GB.304/PV, Abs. 183 b).

<sup>10</sup> GB.320/PV, Abs. 351. Siehe auch GB.322/INS/3.

ber 2014) zurückgestellt worden war. Abschnitt B umreißt einen verfahrenstechnischen Fahrplan für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz von 2017 bis 2019 unter Gewährleistung umfassender dreigliedriger Eigenverantwortlichkeit und ausreichender Flexibilität.

## A. Umsetzung eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz (2017-19)

9. Die bereits für die Tagesordnung der Konferenz für 2015, 2016 und 2017 ausgewählten Ad-hoc-Gegenstände werden sich auf einige der wichtigen Fragen mit aktueller Relevanz für den Arbeitsmarkt beziehen.<sup>11</sup> So würde eine gemeinsame Behandlung der Tagesordnungen der Tagungen der Konferenz in den Jahren 2017, 2018 und 2019 gestärkt durch die entsprechenden Verbindungen mit den Diskussionen und Ergebnissen der Tagungen der Konferenz in den Jahren 2015, 2016 und 2017. 2015 wird die Konferenz eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes mit dem Schwerpunkt Arbeitnehmerschutz durchführen. Diese wiederkehrende Diskussion wird sich mit Fragen wie Löhnen, Arbeitszeiten, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und Mutterschutz befassen.<sup>12</sup> Nach der schon genannten Evaluierung der Auswirkungen der Erklärung über soziale Gerechtigkeit im Jahr 2016 wird sich 2017 die letzte wiederkehrende Diskussion des gegenwärtigen Siebenjahreszyklus anschließen und sich mit dem Thema grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit befassen.<sup>13</sup> In Anbetracht dieses Umstands sowie der Rolle, die den wiederkehrenden Diskussionen beim Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz zukommt, werden die Ergebnisse der wiederkehrenden Diskussionen 2015 und 2017 in Verbindung mit möglicherweise vom Verwaltungsrat beschlossenen Folgemaßnahmen voraussichtlich in die Konferenzdiskussionen einfließen, die den Weg für die Jahrhunderttagung im Jahr 2019 ebnen.
10. Die Umsetzung eines kohärenten und strategischen Ansatzes wird auch stärkere Verbindungen zwischen den Gegenständen auf der Tagesordnung der Konferenz und den Forschungsarbeiten und der Statistik der IAO erleichtern. Insbesondere der *World Employment and Social Outlook (WESO)* wird für grundlegende Fragen auf der Tagesordnung der Konferenz einen analytischen Hintergrund bieten.<sup>14</sup>
11. Wie bei den Diskussionen auf der 322. Tagung (November 2014) des Verwaltungsrates festgestellt, wird die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes weitgehend von den bisher erzielten Fortschritten und den Ergebnissen einer Reihe anstehender Diskussionen des Verwaltungsrates und der Konferenz abhängen. Außerdem müssen auch die drei vorgeschlagenen Gegenstände behandelt werden, auf die in den folgenden Absätzen 12 und 13 verwiesen wird.

<sup>11</sup> Siehe Anhang II für einen Überblick der für die Tagesordnung der Konferenz seit 2010 ausgewählten Ad-hoc-Gegenstände (der Anhang war ursprünglich Teil von GB.322/INS/2).

<sup>12</sup> Die Schlussfolgerungen der Sachverständigentagung über atypische Formen der Beschäftigung im Februar 2015 können auch in die Vorbereitungsarbeiten der wiederkehrenden Diskussion im Jahr 2015 über Arbeitnehmerschutz einfließen. *Non-standard forms of employment*, Bericht zur Aussprache auf der Sachverständigentagung über atypische Formen der Beschäftigung, Genf, 16.-19. Februar 2015, Abs. 4.

<sup>13</sup> Wie in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit hervorgehoben, sind die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von besonderer Bedeutung als Rechte und als förderliche Bedingungen für die umfassende Verwirklichung sämtlicher strategischen Ziele der Organisation.

<sup>14</sup> GB.322/INS/2, Abs. 15 und 19; und GB.322/PFA/1, Abs. 178.

## **Gegenwärtig für die Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Konferenz vorgeschlagene Gegenstände und Kohärenz mit anderen Prozessen**

12. Der Verwaltungsrat beschloss auf seiner 322. Tagung, drei Vorschläge auf seiner 323. Tagung (März 2015) weiter zu behandeln. Eingedenk der nachfolgenden ersten Hinweise zum strategischen und kohärenten Ansatz wird der Verwaltungsrat daher möglicherweise beschließen wollen, welche Maßnahmen zu diesen Vorschlägen ergriffen werden sollen:

- i) Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO in einem sich wandelnden globalen Kontext (allgemeine Aussprache) (Anhang III.1);
- ii) Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit (Normensetzung, zweimalige Aussprache) (Anhang III.2);
- iii) Arbeitsmigration (allgemeine Aussprache) (Anhang III.3).

Erste Elemente zu den Verbindungen zwischen diesen Vorschlägen und den Jahrhundertinitiativen werden nachfolgend dargestellt und sollten gemeinsam mit den Elementen in den Absätzen 17 bis 29 gelesen werden.

13. Auf der 322. Tagung des Verwaltungsrates (November 2014) wurde vorgeschlagen, der vorgeschlagene Gegenstand „Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO in einem sich wandelnden globalen Kontext (allgemeine Aussprache)“ könnte als möglicher Tagesordnungspunkt im Kontext der Folgemaßnahmen zur Evaluierung der Auswirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit ausgewählt werden.<sup>15</sup> Hier ist darauf hinzuweisen, dass dieser Gegenstand auch für die Rolle der IAO bei der Umsetzung der Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung von Bedeutung wäre. Die Wahl des Zeitpunkts der Aussprachen über die vorgeschlagenen Gegenstände „Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit“ und „Arbeitsmigration“ müsste im Kontext der Jahrhundertinitiativen zu den Themen Frauen bei der Arbeit und Zukunft der Arbeit berücksichtigt werden. Sollte der Verwaltungsrat die Ansicht vertreten, dass der vorgeschlagene Normensetzungsgegenstand zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt“ das Handeln der IAO im Rahmen der Initiative Frauen bei der Arbeit stärken würde,<sup>16</sup> könnte die Aufnahme dieses Normensetzungsgegenstands in die Tagesordnung der Tagungen der Konferenz in den Jahren 2017 und 2018 erwogen werden. Beim Vorschlag für eine allgemeine Aussprache über „Arbeitsmigration“ wird erklärt, diese Frage könne in die Tagesordnung der Konferenz von 2018 aufgenommen werden.

### ***Kohärenz mit dem neuen Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen (2018-21)***

14. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben betont, dass es erforderlich sei, die Auswahl der Gegenstände auf der Tagesordnung der Konferenz mit dem Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen zu verbinden.

<sup>15</sup> GB.322/PV/Draft, Abs. 15 (Regierung der Türkei).

<sup>16</sup> Siehe Abs. 27 und 28.

15. Was das Verfahren betrifft, so wird die Ausarbeitung und Umsetzung des 2017 anzunehmenden Strategischen grundsatzpolitischen Rahmens für 2018-21 mit der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz bis zur Jahrhunderttagung im Jahr 2019 zusammenfallen. Inhaltlich unterliegen beide Verfahren denselben treibenden Kräften, insbesondere die Umsetzung der Jahrhundertinitiativen und die Evaluierung der Auswirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit, was zur Kohärenz zwischen beiden Verfahren beitragen sollte.
16. Diese Kohärenz wird auch wichtig sein, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Konferenzaussprachen von 2017 bis 2019 einen Beitrag zur Entwicklung von Programm und Haushalt der IAO für die entsprechenden Planungsperioden und darüber hinaus leisten werden.

### **Welche Verbindungen können mit den Jahrhundertinitiativen der IAO hergestellt werden?** <sup>17</sup>

#### Die Leitungsinitiative

17. Die Reform der Konferenz und vor allem die zweiwöchige Tagung, die versuchsweise auf der 104. Tagung (2015) der Konferenz erprobt wird, müssen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Insbesondere muss geprüft werden, welche Auswirkungen sich aus der Reform der Konferenz auf mögliche Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Anzahl und Art der Gegenstände auf der Tagesordnung der Konferenz und auf die vorbereitenden Schritte und Modalitäten der Konferenzaussprachen ergeben. <sup>18</sup>
18. Die sich aus der Evaluierung der Auswirkungen der Erklärung über soziale Gerechtigkeit durch die Konferenz im Jahr 2016 ergebenden Schlussfolgerungen könnten dazu beitragen, die zukünftige strategische Ausrichtung der IAO festzulegen und umzusetzen, was auch Konsequenzen für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz nach 2017 haben würde, insbesondere was die Reihenfolge und Häufigkeit zukünftiger wiederkehrender Diskussionen betrifft. Diese Konsequenzen würden vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im November 2016 festgelegt.

#### Die Normeninitiative

19. Die Normeninitiative ist gegenwärtig Gegenstand eines separaten Verfahrens im Verwaltungsrat. <sup>19</sup> In Erwartung der Beschlüsse zu den Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen wurden die Themen der vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen 2015 und 2016 durchzuführenden Allgemeinen Erhebungen auf einer Ad-hoc-Grundlage ausgewählt. Die Allgemeinen Erhebungen sollten in Verbindung mit ihrer Erörterung im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen weiterhin als Informationsgrundlage in die weitergefassten Aussprachen einfließen,

<sup>17</sup> Siehe GB.322/INS/13/2 für Informationen über sämtliche Jahrhundertinitiativen. Siehe auch GB.322/PV/Draft, Abs. 309-330.

<sup>18</sup> GB.319/WP/GBC/1, Abs. 15. Siehe GB.322/PV/Draft, Abs. 8 (Kommentare der Arbeitgeber), Abs. 11 (IMEC-Kommentare).

<sup>19</sup> GB.322/INS/2, Abs. 11.

auch in solche über Gegenstände auf der Tagesordnung der Konferenz.<sup>20</sup> Allgemein ist festzustellen, wie schon in früheren Diskussionen des Verwaltungsrates über die Tagesordnung der Konferenz betont, dass eine adäquate Koordination zwischen der Normenpolitik der IAO und der Festlegung des Tagesordnung der Konferenz wichtig ist, um dafür zu sorgen, dass die von der Konferenz erörterten und angenommenen Normen in einer sich rasch wandelnden Arbeitswelt aktuell und von Bedeutung sind.

#### Die Unternehmensinitiative

- 20.** Ziel dieser Initiative ist es, dass die IAO bei der Verwirklichung ihrer Ziele das Potenzial der Beziehungen zu Unternehmen umfassend ausschöpft. Auf seiner 321. Tagung (Juni 2014) hat der Verwaltungsrat sich auf die Modalitäten einer umfassenderen Zusammenarbeit der IAO mit dem privaten Sektor geeinigt und beschlossen, dass auf seiner 326. Tagung (März 2016) ein Fortschrittsbericht über die Umsetzung vorgelegt werden soll.<sup>21</sup> So können Verbindungen mit der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz geschaffen werden; gleiches gilt für die Folgemaßnahmen zur allgemeinen Aussprache über kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze sowie die allgemeine Aussprache über menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten auf den Tagungen der Konferenz in den Jahren 2015 und 2016.

#### Die Initiative zur Beendigung von Armut

- 21.** Das Ziel der Initiative zur Beendigung von Armut besteht darin, alle diesbezüglichen Aktionsbereiche der IAO zusammenzubringen, um den Beitrag der Organisation zur Beendigung weltweiter Armut zu maximieren.<sup>22</sup> Das Verfahren zur Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda und der Ziele für nachhaltige Entwicklung bietet eine wichtige Gelegenheit zur Verwirklichung dieser Aufgabe.<sup>23</sup> Im Synthesebericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung wird betont, dass die vollständige Beseitigung von Armut bis 2030 das übergeordnete Ziel der Agenda für nachhaltige Entwicklung ist.<sup>24</sup> Es ist durchaus möglich, dass die Förderung menschenwürdiger Arbeit, die Verringerung von Ungleichheit und die Verknüpfung von Beschäftigung und sozialem Schutz Teil eines umfassenden und universellen Pakets

<sup>20</sup> Die 2015 zu erstellende Allgemeine Erhebung über Arbeitsmigration würde in die vorgeschlagene allgemeine Aussprache über denselben Gegenstand einfließen. Die 2016 zu erstellende Allgemeine Erhebung über die Arbeitsschutzinstrumente könnte einen Beitrag zur Normenpolitik der IAO leisten, indem sie den Weg ebnet für die Förderung, Überprüfung und mögliche Konsolidierung der Arbeitsschutzinstrumente im Rahmen des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM), wenn dieser in Gang gesetzt wird; siehe GB.322/LILS/4, Abs. 3. Die Arbeitnehmergruppe hat außerdem eine umfassende Allgemeine Erhebung der Instrumente zur Arbeitszeit im Jahr 2017 vorgeschlagen, was in Anbetracht des einhundertjährigen Jubiläums des Übereinkommens (Nr. 1) über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919, im Jahr 2019 ein geeigneter Zeitpunkt wäre.

<sup>21</sup> GB.322/INS/13/2, Abs. 6.

<sup>22</sup> GB.322/INS/13/2, Abs. 7.

<sup>23</sup> Der laufende Prozess im Zusammenhang mit den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) betont ganz klar, dass die Beendigung der Armut, niedergelegt im SDG 1, „Beendigung von allen Formen von Armut, wo immer sie besteht“, nicht isoliert erreicht werden kann, und daher sollte dies Teil einer breiteren Agenda für nachhaltige Entwicklung sein.

<sup>24</sup> Vereinte Nationen, 2014: *The road to dignity by 2030: Ending poverty, transforming all lives and protecting the planet: Synthesis report of the Secretary-General on the post-2015 agenda*, New York, Abs. 67.

wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele für 2030 sein könnten. Die IAO hat im Einklang mit dem auf seiner 316. Tagung (November 2012) getroffenen Beschluss des Verwaltungsrates,<sup>25</sup> den Generaldirektor zu beauftragen, sich für die Aufnahme der menschenwürdigen Arbeit und des sozialen Schutzes als eigenständige Zeile einzusetzen, einen ganz besonderen Beitrag zu den Arbeiten für die Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung geleistet.

22. Die Generalversammlung wird die Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung im September 2015 annehmen. Auf seiner 325. Tagung (November 2015) wird der Verwaltungsrat daher in der Lage sein, die Ergebnisse zu beurteilen und insbesondere zu beschließen, wie die Initiative zur Beendigung von Armut genutzt werden soll, um den Beitrag der IAO zur Umsetzung der Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung<sup>26</sup>, einschließlich der einschlägigen SDGs, zu definieren.
23. Zusätzlich zur Überprüfung der Maßnahmen der IAO zur Bekämpfung von Armut im Licht ihres verfassungsgemäßen Mandats und des einzigartigen Vorteils ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Normensystems könnten eine Reihe von Optionen für eine zukünftige Aussprache der Konferenz geprüft werden. Sollten beispielsweise Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und sozialer Schutz zu den globalen Prioritäten der Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung gehören, könnte das Verhältnis zwischen Beschäftigung und sozialem Schutz untersucht werden. Die Vorbereitungsarbeiten könnten die Schlussfolgerungen der allgemeinen Aussprache der Konferenz auf ihrer 102. Tagung (Juni 2013) über Beschäftigung und sozialen Schutz im neuen demografischen Kontext berücksichtigen, wobei die Notwendigkeit integrierter, generationsübergreifender Perspektiven bei politischen Optionen zur Förderung der Beschäftigung und des sozialen Schutzes im Verlauf des Lebenszyklus betont wurde. Berücksichtigt werden müssten in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen des Globalen Beschäftigungspaktes und der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012. Die Behandlung der Frage Ungleichheit und die Welt der Arbeit würde ebenfalls einen Beitrag zur Initiative zur Beendigung von Armut leisten.
24. Das Unternehmertum bietet ein großes Potenzial, nicht nur im Hinblick auf Arbeitsbedingungen und Beschäftigung, sondern auch, was effektive Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut betrifft. Dieses Element sollte in die Vorbereitungsarbeiten einer Konferenzaussprache zum Thema Beendigung von Armut aufgenommen werden, gestützt insbesondere auf die substantielle Arbeit des Amtes zur Frage Unternehmensgründung, auch in Zusammenarbeit mit einer Reihe von Partnern.
25. Das Thema Beendigung von Armut könnte im Rahmen einer Konferenzaussprache über die Rolle der IAO bei der Förderung der Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung behandelt werden, wobei die drei Dimensionen – wirtschaftlich, ökologisch und sozial –, die in den 17 vorgeschlagenen SDGs zum Ausdruck kommen, angemessen zu berücksichtigen wären. Eine solche Debatte der Konferenz in Form einer allgemeinen Aussprache<sup>27</sup> müsste in den dann schon vorliegenden Folgeplan der Vereinten Nationen eingebettet werden und die Rolle der IAO in der Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung ein-

<sup>25</sup> GB.316/PV(&Corr.), Abs. 152-193.

<sup>26</sup> GB.322/INS/13/2, Abs.10.

<sup>27</sup> Die Arbeitnehmergruppe hat erklärt, dass die Initiative zur Beendigung der Armut 2017 im Licht der Weiterverfolgung der Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung ein in Frage kommender Gegenstand für die Tagesordnung der Konferenz sein könnte (siehe GB.322/PV/Draft, Abs. 9).

schließen. Konkrete Vorschläge zu den genannten Elementen könnten zur Behandlung durch den Verwaltungsrat auf seiner 325. Tagung (November 2015) entwickelt werden.

### Die grüne Initiative

- 26.** Ziel dieser Initiative ist es, die IAO so auszustatten, dass sie bei der Erleichterung des Übergangs zu einem kohlenstoffarmen nachhaltigen Entwicklungspfad durch die Integration einer praktischen Dimension der menschenwürdigen Arbeit uneingeschränkt ihre Rolle wahrnehmen kann. Bei der Umsetzung lag der Schwerpunkt bisher auf dem strategischen Aktionsplan, der im Anschluss an die allgemeine Aussprache über nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze auf der 102. Tagung (Juni 2013) der Konferenz angenommen worden war. Die Initiative wird auch das Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Paris im Jahr 2015 berücksichtigen müssen.<sup>28</sup> Bei der Umsetzung der Initiative sowie aufgrund der Ergebnisse der im Oktober 2015 stattfindenden Sachverständigentagung für nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze können sich somit mögliche Verbindungen zum Verfahren für die Festlegung der Tagesordnung ergeben.<sup>29</sup>

### Die Initiative Frauen bei der Arbeit

- 27.** Ziel dieser Initiative ist es, eine grundlegende Bestandsaufnahme des Status und der Bedingungen von Frauen in der Welt der Arbeit vorzunehmen, um innovative Maßnahmen zu ermitteln, mit denen der Arbeit der IAO im Einklang mit ihrem verfassungsgemäßen Mandat zur Förderung der vollständigen und dauerhaften Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung neue Dynamik verliehen werden kann. Um für das einhundertjährige Jubiläum der IAO im Jahr 2019 einen umfassenden und strategischen Ansatz zu entwickeln, müsste die Initiative auf drei Gleisen verfolgt werden: grundsatzorientierte Forschungsarbeiten; Konsultationen mit Mitgliedsgruppen und maßgeblichen Akteuren zur Ermittlung von Hindernissen für die Gleichstellung der Geschlechter und von innovativen Maßnahmen zu deren Überwindung unter Konzentration auf das, was funktioniert; Förder-tätigkeiten und Unterstützung der Mitgliedsgruppen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die für die Verwirklichung der Gleichheit der Geschlechter als besonders wichtig ermittelt worden sind.<sup>30</sup>
- 28.** Die Initiative Frauen bei der Arbeit wird auch bei den Diskussionen im Vorfeld der Jahrhunderttagung im Jahr 2019 eine wichtige Komponente sein. Bis zum Abschluss der 2017 vorgesehenen Bestandsaufnahme und einem von den Mitgliedsgruppen auf dieser Grundlage getroffenen Beschluss über eine geeignete Vorgehensweise wird der Verwaltungsrat daher möglicherweise den in den Absätzen 12 bis 13 genannten vorgeschlagenen Gegenstand über Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit (siehe Anhang III) weiter behandeln wollen, da dies vermutlich eine wichtige Frage bei den Initiativen zu den Themen Frauen bei der Arbeit und Zukunft der Arbeit sein wird.

<sup>28</sup> GB.322/INS/13/2, Abs.. 11-14.

<sup>29</sup> Es ist daran zu erinnern, dass die Sachverständigentagung im Zusammenhang mit einer der Optionen für zukünftige Tagungen der Konferenz über den Übergang der Welt der Arbeit zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft steht. Dies ist eines der Themen, die vorübergehend vom Verwaltungsrat nicht mehr behandelt werden, bis das Amt weitere Arbeiten durchgeführt hat: siehe GB.322/INS/2, Abs. 25 und GB.322/PV/Draft, Abs. 8 (Arbeitgebergruppe) und Abs. 9 (Arbeitnehmergruppe).

<sup>30</sup> GB.322/INS/13/2, Abs. 16 und 19.

## Die Initiative Zukunft der Arbeit

29. Die Idee, dass ein großer Teil der Tagesordnung der Jahrhunderttagung 2019 sich mit der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Initiative Zukunft der Arbeit befassen soll, fand im Verwaltungsrat breite Unterstützung.<sup>31</sup> Die Jahrhunderttagung der Konferenz wird voraussichtlich unter Bezug auf diese Initiative als einem „Dachthema“ strukturiert, das insbesondere durch die Diskussionen und Ergebnisse der Tagung der Konferenz von 2015 bis 2018 vorbereitet würde. Der Bericht des Generaldirektors an die 104. Tagung (2015) der Konferenz über die Zukunft der Arbeit wird den Mitgliedsgruppen Gelegenheit bieten, ihre Auffassungen zu dieser Initiative darzulegen.

## B. Ein verfahrenstechnischer Fahrplan für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz von 2017 bis 2019

30. Während der gesamten Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes werden Konsultationen durchgeführt, um die Auffassungen der Mitgliedsgruppen zu einer Reihe von Elementen zu erfahren, z. B. zu den Verbindungen, die zwischen dem Verfahren zur Festsetzung der Tagesordnung und anderen laufenden Verfahren geschaffen werden sollen, zum Inhalt der vorgeschlagenen Gegenstände und zu den erwarteten Ergebnissen der entsprechenden Konferenzaussprachen.
31. Ein wichtiger Aspekt des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz ist, dass Mitgliedsgruppen weiterhin Vorschläge für zukünftige Gegenstände der Tagesordnung der Konferenz vorlegen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Ansatz auf einem klaren Verständnis der richtigen Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Gremien beruht. Die Schaffung dreigliedriger Eigenverantwortung muss daher den Verantwortlichkeiten Rechnung tragen, die vom Verwaltungsrat, der Konferenz, dem Amt und den Mitgliedsgruppen diesbezüglich ausgeübt werden.
32. In diesem Kontext wird vorgeschlagen, ein verfahrenstechnischer Fahrplan für einen kohärenten und strategischen Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz sollte von 2017 bis 2019 im Verwaltungsrat die folgenden Hauptstadien umfassen, wobei davon auszugehen wäre, dass Anpassungen erforderlich sein könnten, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen:
- **323. Tagung (März 2015) des Verwaltungsrates:** Der Verwaltungsrat würde eine Orientierung zum allgemeinen Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung in den Jahren 2017-19 und zu den Maßnahmen geben, die in Bezug auf die drei vorgeschlagenen Gegenstände in Anhang III ergriffen werden sollten. Außerdem müssten die Empfehlungen der Sachverständigentagung über das Übereinkommen Nr. 185 und deren mögliche Auswirkungen auf die Tagesordnung der Konferenz behandelt werden.<sup>32</sup>
  - **325. Tagung (November 2015):** Der Verwaltungsrat würde die Festlegung der Gegenstände für die Tagesordnung für die Tagungen der Konferenz in den Jahren

<sup>31</sup> GB.322/INS/2, Abs. 14 und GB.322/INS/13/2, Abs. 19. Siehe GB.322/PV/Draft, Abs. 310 (Arbeitgebergruppe); Abs. 311 (Arbeitnehmergruppe); Abs. 315 (ASPAG); Abs. 317 (IMEC); Abs. 327 (Regierung der Islamischen Republik Iran); Abs. 328 (Regierung Brasiliens).

<sup>32</sup> GB.323/LILS/4.

2017, 2018 und 2019 behandeln und beurteilen, welche Auswirkungen sich auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz ergeben durch: i) die Aussprachen und Ergebnisse der 104. Tagung (2015) der Konferenz und insbesondere die Aussprache über den Bericht des Generaldirektors über die Zukunft der Arbeit, die Ergebnisse der wiederkehrenden Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) und die allgemeine Aussprache über KMUs und die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze; ii) den Beschluss der Generalversammlung zur Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung; und iii) die Erfahrungen der zweiwöchigen Tagung der Konferenz im Jahr 2015.

- **November 2016:** Der Verwaltungsrat würde die Festlegung der Gegenstände für die Tagesordnung für die Tagungen der Konferenz 2018 und 2019 behandeln und beurteilen, welche Auswirkungen sich auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz ergeben durch: i) das Ergebnis der Evaluierung der Auswirkungen der Erklärung über soziale Gerechtigkeit durch die 105. Tagung (2016) der Konferenz und die allgemeine Aussprache über menschenwürdige Arbeit in globalen Versorgungsketten; und ii) die erzielten Fortschritte bei der Weiterverfolgung der Initiative Zukunft der Arbeit, wobei der Abstimmung mit der Ausarbeitung des neuen Strategischen grund-satzpolitischen Rahmens (2018-21) besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.
- **November 2017:** Der Verwaltungsrat würde beurteilen, welche Auswirkungen sich auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz ergeben durch: i) das Ergebnis der zweiten wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auf der 106. Tagung (2017) der Konferenz; ii) die im Rahmen der Initiative Frauen bei der Arbeit durchgeführte Bestandsaufnahme; und iii) die bei der Weiterverfolgung der Initiative Zukunft der Arbeit erzielten Fortschritte. Die Hauptaufmerksamkeit würde sich auf die Tagesordnung der Jahrhunderttagung 2019 richten.

## **Beschlussentwurf**

### **33. Der Verwaltungsrat wird ersucht:**

- a) *eine Orientierung zu geben:*
  - i) *zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für die 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung, wie in den Absätzen 9 bis 29 dargestellt;*
  - ii) *zu den Maßnahmen, die in Bezug auf die folgenden drei vorgeschlagenen Gegenstände, dargestellt im Anhang III, zu treffen sind:*
    - *Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO in einem sich wandelnden globalen Kontext (allgemeine Aussprache);*
    - *Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit (Normensetzung, zweimalige Beratung);*
    - *Arbeitsmigration (allgemeine Aussprache);*
  - iii) *zu dem in den Absätzen 30 bis 32 genannten verfahrenstechnischen Fahrplan;*
- b) *diesen Gegenstand in die Tagesordnung seiner 325. Tagung (November 2015) aufzunehmen.*

## Anhang I

### Entscheidungen in GB.322/INS/2

Der Verwaltungsrat

- 1) nahm einen strategischen und kohärenten Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für die 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz an;
- 2) stimmt zu, dass die in den Absätzen 11 bis 19 der Vorlage GB.322/INS/2 enthaltenen Elemente bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für den Zeitraum 2017-19 berücksichtigt werden sollten;
- 3) bot eine Orientierung zu:
  - a) der nicht weitergehenden Behandlung seines Vorschlags betreffend die Schaffung einer auf Vielfalt und Teilhabe beruhenden Welt der Arbeit;
  - b) den zu ergreifenden Maßnahmen hinsichtlich des Vorschlags zum öffentlichen Sektor;
  - c) der vorübergehenden Nichtweiterbehandlung der folgenden vier Fragen bis zur Durchführung weiterer Arbeiten des Amtes: Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, Übergang der Welt der Arbeit zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, atypische Formen der Beschäftigung, Langzeitarbeitslosigkeit;
  - d) den Vorkehrungen, die zu treffen sind, um Mitgliedsgruppen in die Lage zu versetzen, für die Tagesordnung der Konferenz weitere Vorschläge zu unterbreiten;
- 4) stellte die Behandlung der folgenden drei vorgeschlagenen Gegenstände bis zu seiner 323. Tagung (März 2015) zurück:
  - Effektive technische Zusammenarbeit der IAO in einem sich wandelnden globalen Kontext (allgemeine Aussprache);
  - Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit (Normensetzung, zweimalige Beratung);
  - Arbeitsmigration (allgemeine Aussprache);
- 5) ersuchte den Generaldirektor, seiner 323. Tagung (März 2015) über die Frage der Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Konferenz Bericht zu erstatten und diesbezügliche Konsultationen durchzuführen.

## Anhang II

### Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Ad-hoc-Gegenstände (2010-19)

Tagung	Ad-hoc-Gegenstände			
99. (2010)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Beratung).	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend HIV/Aids in der Welt der Arbeit – Normensetzung, zweimalige Aussprache (zweite Aussprache).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
100. (2011)	Menschenwürde Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
101. (2012)	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz – Normensetzung, einmalige Beratung.	Krise der Jugendbeschäftigung – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit und den Folgemaßnahmen (neugefasst, Juni 2010) zur Erklärung von 1998.	
102. (2013)	Beschäftigung und sozialer Schutz im neuen demographischen Kontext – allgemeine Aussprache.	Nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Weitere Überprüfung der verbleibenden Maßnahmen, die die Konferenz gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO angenommen hat, um sicherzustellen, dass Myanmar die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Zwangsarbeit einhält.
103. (2014)	Ergänzung des Übereinkommens Nr. 29 zur Behandlung von Umsetzungslücken zur Förderung von Präventions-, Schutz-, und Entschädigungsmaßnahmen, um eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erreichen – Normensetzung, einmalige Beratung.	Erleichterung von Übergängen von der informellen Wirtschaft zur formellen Wirtschaft Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Aussprache).	Zweite wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.
104. (2015)	Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	

Tagung	Ad-hoc-Gegenstände		
105. (2016)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung Nr. 71 – Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Beratung).	Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – allgemeine Aussprache.	Evaluierung der Auswirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit.
106. (2017) (zu vervollständigen)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung Nr. 71 – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
↓			
107. (2018) (zu vervollständigen)			
↓			
108. (2019) (zu vervollständigen)			
↓			

## Anhang III

### Drei vorgeschlagene Gegenstände für die Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Konferenz

#### 1. **Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO in einem sich wandelnden globalen Kontext** (allgemeine Aussprache)

##### Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

1. Bei der Gestaltung der Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung stehen neue Ansätze und Trends der Entwicklungszusammenarbeit im Zentrum der in internationalen Foren stattfindenden Diskussionen, an denen eine Reihe von Entwicklungsakteuren des öffentlichen und privaten Sektors und der Zivilgesellschaft beteiligt sind. Im Einklang mit der globalen Diskussion über Entwicklungsfragen innerhalb der Vereinten Nationen und anderen Gremien spricht das Amt jetzt von „Entwicklungszusammenarbeit“, wobei es sich um einen Begriff handelt, der neuen Wegen zur Schaffung von Partnerschaften Rechnung trägt, die über die bloße Weitergabe von technischem Fachwissen und Erfahrungen von „entwickelten Ländern“ an „Entwicklungsländer“ hinausgehen. Dies umfasst auch die Süd-Süd-Zusammenarbeit.
2. Für die IAO und ihre Mitgliedsgruppen ist es wichtig, bei der Entwicklungszusammenarbeit einen IAO-spezifischen Ansatz zu fördern, der die strategische Position der Organisation im internationalen Entwicklungsbereich stärkt. Dieser Ansatz sollte vor dem Hintergrund des neuen Strategischen grundsatzpolitischen Rahmens der IAO und der Reformen des Amtes neue globale Aspekte berücksichtigen, z. B. die Ziele für die nachhaltige Entwicklung, Trends im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und Partnerschaftsmodalitäten.
3. Dieser Vorschlag wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 317., 319. und 320. Tagung behandelt.<sup>1</sup> Auf der 322. Tagung (November 2014) wiederholte die Arbeitnehmergruppe, der vorgeschlagene Gegenstand solle vom Verwaltungsrat und nicht von der Konferenz erörtert werden. Die Regierungsvertreter Frankreichs, Japans und der Türkei sprachen sich dafür aus, am vorgeschlagenen Gegenstand für eine zukünftige Behandlung und Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat im Kontext der Tagesordnung der Konferenz festzuhalten. Der Regierungsvertreter der Türkei erklärte, eine Möglichkeit zur Berücksichtigung des möglichen Ergebnisses der Evaluierung der Auswirkungen der Erklärung über soziale Gerechtigkeit könne darin bestehen, diese Frage zum Thema einer allgemeinen Aussprache zu machen, vorzugsweise auf der Jahrhunderttagung im Jahr 2019.<sup>2</sup>
4. Im November 2014 diskutierte der Verwaltungsrat die Strategie der IAO für technische Zusammenarbeit mit dem Schwerpunkt auf dem Zeitraum 2015-17. Weitere Diskussionen und die getroffenen Beschlüsse könnten die Voraussetzungen für eine mögliche allgemeine Aussprache durch die Konferenz im Jahr 2017 schaffen.
5. Die Entwicklungszusammenarbeit ist ein wichtiges Aktionsmittel für die IAO. Auf freiwillige Beiträge entfallen über 40 Prozent der der IAO insgesamt zur Verfügung stehenden

<sup>1</sup> Siehe GB.317/INS/2(Rev.), Anhang I, Abs. 41-46; GB.319/INS/2, Anhang III; GB.320/INS/2, Anhang II.

<sup>2</sup> Siehe GB.322/PV/Draft, Abs. 8-15 und GB.322/INS/2, Anhang II(1), Abs. 1-13.

Mittel, und sie versetzen das Amt in die Lage, die Kapazität der Mitgliedsgruppen zu stärken, die Verwirklichung der strategischen Ziele einschließlich operativer Ergebnisse und Schwerpunktbereiche zu unterstützen und die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit umzusetzen. Leitlinien der Konferenz zu dieser Frage wie auch zur Verwendung veranlagter Beiträge sind entscheidend. Entwicklungszusammenarbeit ist ein zentrales Element der Aktionsprogramme der meisten Organisationen der Vereinten Nationen, bei vielen rechtfertigt sie ihre Existenz.

6. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache steht auch im Zusammenhang mit dem Punkt auf der Tagesordnung in den Jahren 2016 und 2017 über die Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, insbesondere im Licht der verstärkten Aufmerksamkeit, die instabilen Staaten von der IAO gewidmet wird. Außerdem könnte sie auf die Ergebnisse der allgemeinen Aussprache über menschenwürdige Arbeit in globalen Versorgungsketten und die Evaluierung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit aufbauen, beides Punkte auf der Tagesordnung der Konferenz für 2016.

#### Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

7. Die Mitgliedsgruppen haben oft betont, wie wichtig die Entwicklungszusammenarbeit für den Kapazitätsaufbau und die Verwirklichung der Ziele der Organisation ist. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde das Amt in die Lage versetzen, ihr aktuelles und künftiges Programm der Entwicklungszusammenarbeit besser an die Bedürfnisse und tatsächlichen Umstände der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sowie an die erneute Betonung der Effektivität der Entwicklungshilfe anzupassen, die von Entwicklungsländern und Entwicklungspartnern in gleicher Weise hervorgehoben wird.

#### Mehrwert einer Aussprache der Konferenz

8. Die letzte allgemeine Aussprache zur Rolle der IAO in der Entwicklungszusammenarbeit fand auf der 95. Tagung (2006) der Konferenz statt, als eine Resolution angenommen wurde, in der eine Überprüfung des Themas gefordert wurde, die fünf Jahre später stattfinden sollte. Diese Überprüfung wurde bisher nicht durchgeführt und ist somit schon längere Zeit überfällig.
9. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde das Programm der IAO für Entwicklungszusammenarbeit in einen sich wandelnden internationalen und externen Kontext einbetten und eine Orientierungshilfe zu ihrer Reichweite, ihrem Umfang und ihrer Effektivität sowie ihrer Anpassung an den neuen Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen (2018-21) bieten.
10. 2013 hat das Amt im Kontext der Reformagenda des Generaldirektors interne Überprüfungen der Außendiensttätigkeiten und der Entwicklungszusammenarbeit durchgeführt, die unmittelbare Auswirkungen auf die vorgeschlagene allgemeine Aussprache haben. Auf diesen Überprüfungen beruhende Beschlüsse beziehen sich u.a. auf eine Verbesserung der Effektivität der Entwicklungszusammenarbeit durch die Präsenz der IAO und Partnerschaften, die Bedeutung einer hohen Dienstleistungsqualität und die Notwendigkeit eines strategischen Managements und einer strategischen Programmerstellung, einschließlich für freiwillige Beiträge. Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat 2016 und 2017 den neuen Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen der IAO (2018-21) erörtern, der die hochrangigen Prioritäten für das Programm und die Strategie der IAO im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit festlegen wird.
11. Hauptsächlich vier externe Faktoren machen deutlich, wie wichtig und zeitgerecht die vorgeschlagene allgemeine Aussprache ist:

- (1) Die voraussichtlich von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 angenommenen Ziele für die nachhaltige Entwicklung werden für das Programm der Entwicklungszusammenarbeit der IAO in den nächsten Jahren einen Rahmen bieten. Eine allgemeine Aussprache über Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2017 käme daher zum richtigen Zeitpunkt.
- (2) Die Globale Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit, die im Dezember 2011 in Busan in der Republik Korea auf den Weg gebracht wurde, legt die Parameter für eine stärker auf Transparenz, Rechenschaftspflicht, Visibilität, Ergebnisse und Wirksamkeit ausgerichtete Entwicklungspartnerschaft fest. Durch ihre Mitwirkung in der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen ist die IAO auch Mitglied der Partnerschaft.
- (3) Der Grundsatz der systemweiten Kohärenz der Vereinten Nationen und seine Anwendung in einer zunehmenden Zahl von Ländern mit einheitlicher Landespräsenz hat einen starken Einfluss auf die operativen Tätigkeiten der IAO im Außendienst.
- (4) Das sich rasch wandelnde Entwicklungsumfeld zeichnet sich durch höhere Komplexität und Heterogenität aus. Ehemalige Empfangsländer sind zu Gebern geworden, der private Sektor, einschließlich von Stiftungen, spielt eine zunehmend wichtige Rolle in der Entwicklungszusammenarbeit, und die Zivilgesellschaft und lokale Stellen sind zu aktiven Akteuren in diesem Bereich geworden. Dieser Trend zeigt sich auch im Bericht der Hocharangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015, wo zu einer neuen globalen Partnerschaft mit diesen Akteuren aufgerufen und betont wird, dass Wirtschaften durch Beschäftigung und auf Teilhabe ausgerichtetes Wachstum transformiert werden müssen.<sup>3</sup>

#### Erwartetes Ergebnis

12. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde die vom Verwaltungsrat im November 2009 angenommene Strategie der IAO für Entwicklungszusammenarbeit im Licht der genannten internen und externen Entwicklungen überprüfen und auf die Diskussion im Verwaltungsrat im November 2014 aufbauen, die sich mit dem Zeitraum 2015-17 befassen wird. Sie könnte eine Orientierung für die Zeit nach 2017 bieten und die Strategie der Entwicklungszusammenarbeit der IAO langfristig anleiten und unterstützen. Sie würde neue Elemente berücksichtigen, z. B. die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und die Zielsetzungen des Amtes für Ressourcenmobilisierung, das Ergebnis der Dritten Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Addis Abeba, 13.-16. Juli 2015), materielle und finanzielle Aspekte, Diversifizierung der Entwicklungspartnerschaft, Anpassung an die von Mitgliedsgruppen im Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen, in Programm und Haushalt und in den Landesprogrammen für menschenwürdige Arbeit festgelegten Prioritäten, Berichterstattung und Visibilität und Effektivität der Entwicklungshilfe. Ergänzt würde die Strategie durch einen Aktionsplan zur Stärkung der Reichweite des Umfangs und der Effektivität des Programms der IAO für Entwicklungszusammenarbeit.

#### Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

13. Der der Konferenz vorzulegende Bericht würde sich auf die Überprüfungen stützen, die im Kontext der Reform des Amtes durchgeführt worden sind, sowie auf Analysen vorhandener Evaluierungen, und er würde eine Erhebung beinhalten, um es Leistungsempfängern, Mitgliedsgruppen, Gebern, Partnern und an der Umsetzung betei-

<sup>3</sup> Vereinte Nationen: *A new global partnership: Eradicate poverty and transform economies through sustainable development*, Bericht der Hocharangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015, Mai 2013.

ligte Dienststellen und Büros der IAO zu ermöglichen, ihre Auffassungen zur Relevanz und Wirksamkeit des Programms der Entwicklungszusammenarbeit der IAO zum Ausdruck zu bringen. Der Bericht würde sich auch auf die Ergebnisse einer Reihe von Diskussionen des Verwaltungsrates stützen, z. B. der Diskussionen über Perspektiven der regionalen Entwicklungszusammenarbeit.<sup>4</sup> Der Bericht würde von regulären Bediensteten des IAA erstellt und keine zusätzlichen Ressourcen erfordern.

## **2. Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit (Normensetzung, zweimalige Beratung)**

### Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstandes

14. Dieser Vorschlag wurde ursprünglich als eine Weiterverfolgung der EntschlieÙung über die Gleichstellung der Geschlechter als Kernstück der menschenwürdigen Arbeit unterbreitet, die die Konferenz auf ihrer 98. Tagung (2009) angenommen hat und in der festgestellt wird: „... sexuelle Belästigung und andere Formen der Belästigung sind überall in der Welt ernste Formen von Diskriminierung, die die Würde von Frauen und Männern unterminieren, die Gleichstellung der Geschlechter in Abrede stellen und ernste Folgen haben können“. Die EntschlieÙung fordert ein Verbot geschlechtsspezifischer Gewalt an der Arbeitsstätte und Politiken, Programme, Rechtsvorschriften und andere durchzuführende Maßnahmen, um sie zu verhüten. Sie bezeichnet die Arbeitsstätte als besonders gut geeigneten Ort für Prävention und betont, diese Gewalt „sollte im Rahmen des sozialen Dialogs und insbesondere durch Kollektivverhandlungen behandelt werden, gegebenenfalls auf betrieblicher, nationaler oder sektoraler Ebene“.<sup>5</sup>
15. Der Vorschlag wurde auf der 316., 317., 319., 320. und 322. Tagung des Verwaltungsrates behandelt.<sup>6</sup> Die Diskussion auf der 322. Tagung (November 2014) war zwar mehr verfahrenstechnischer Art und erforderte keine Stellungnahme zu den spezifischen Vorschlägen, die Arbeitnehmergruppe wiederholte jedoch ihre Unterstützung für ein Übereinkommen ergänzt durch eine Empfehlung, und die Regierungsvertreter Frankreichs und Kanadas befürworteten den Vorschlag ebenfalls als Normensetzungsgegenstand.
16. Gewalt in der Welt der Arbeit nimmt viele Formen an, z. B. Schikanierung, Beschimpfung und Mobbing, Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie tätliche Angriffe. Die IAO wird regelmäßig im Zusammenhang mit dieser Frage um Rat und Hilfe ersucht, insbesondere im Zusammenhang mit sexuellen und anderen Formen der Belästigung. Während manche Formen von Schikanierung in den Bereich des Strafrechts gehören, geht es im Allgemeinen um sexuelle Gewalt und nicht um die ganze Skala von Verhaltensweisen, die in Beschäftigung und Beruf eine Schikanierung darstellen.<sup>7</sup> Die Förderung von Gesetzen und Politiken für Prävention und Schutz im Zusammenhang mit Schikanierung und anderen Formen der Gewalt in der Welt der Arbeit sowie die Einrichtung von Klage- und Über-

<sup>4</sup> Dazu gehören Diskussionen über Afrika (315. Tagung des Verwaltungsrates), Asien (318. Tagung), Amerika (319. Tagung) und Europa (320. Tagung), Süd-Süd- und Dreieckszusammenarbeit (315. und 316. Tagung), öffentlich-private Partnerschaften (316. und 320. Tagung), technische Zusammenarbeit der IAO in instabilen Staaten (320. Tagung) und die künftige Strategie der technischen Zusammenarbeit (322. Tagung).

<sup>5</sup> Abs. 5. Siehe auch Abs. 54 der EntschlieÙung.

<sup>6</sup> Siehe GB.316/INS/4, Abs. 67-76; GB.317/INS/2(Rev.), Anhang I, Abs. 20-29; GB.319/INS/2, Anhang IV; GB.322/INS/2, Anhang II(2), Abs. 14-21; GB.322/PV/Draft, Abs. 8-15.

<sup>7</sup> Siehe IAA: *Giving globalization a human face*, Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 101. Tagung, Genf, 2012, Abs. 792.

wachungsmechanismen, um Arbeitnehmer davor zu schützen, sind integraler Bestandteil des Mandats der IAO. Nach dem Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, wird sexuelle Belästigung als ernste Form der sexuellen Diskriminierung behandelt;<sup>8</sup> in der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, werden Maßnahmen zur Verhinderung und zum Verbot von Gewalt und Belästigung in der Arbeitsstätte gefordert;<sup>9</sup> das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, verlangt Schutz vor sexueller Belästigung;<sup>10</sup> das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, fordert einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Missbrauch, Belästigung und Gewalt<sup>11</sup>, während ihre dazugehörige Empfehlung betont die Bedeutung von Mechanismen für den diesbezüglichen Schutz von Hausangestellten.<sup>12</sup> In jüngster Vergangenheit wurden in der Empfehlung (Nr. 203) über Zwangsarbeit (zusätzliche Maßnahmen), 2014, wirksame Schutzmaßnahmen gefordert, darunter spezielle Rehabilitationsmaßnahmen für Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich derjenigen, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren.<sup>13</sup> Das Amt hat darüber hinaus sektorale Werkzeuge zum Thema Gewalt am Arbeitsplatz entwickelt und verbreitet, z. B. die Sammlung praktischer Richtlinien zu Gewalt am Arbeitsplatz in Dienstleistungssektoren und Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens, die Rahmenrichtlinien zur Behandlung von Gewalt am Arbeitsplatz im Gesundheitssektor,<sup>14</sup> ein Papier über Gewalt und Unsicherheit an Arbeitsstätten im Bildungsbereich<sup>15</sup> und ein Arbeitspapier über Gewalt bei der Arbeit in Hotels, in der Gastronomie und im Tourismus.<sup>16</sup> Diese Veröffentlichungen machen deutlich, dass unter den Mitgliedsgruppen ein Bedarf an Orientierung zu diesem Thema besteht, und sie könnten einen Beitrag zu einer Aussprache über eine Normensetzung leisten.

17. Doch auch im internationalen Bereich wird der Gewalt in der Welt der Arbeit zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt. Auf seiner 26. Tagung (2014) behandelte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen einen Bericht der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung der Frau in Gesetzgebung und Praxis und einen Bericht des Sonderberichterstatters für die Frage Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und Folgen.<sup>17</sup> Der im Dezember 2014 veröffentlichte Synthesebericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Post-

<sup>8</sup> Ebd., Abs. 789.

<sup>9</sup> Abs. 14 c).

<sup>10</sup> Artikel 20(3) d).

<sup>11</sup> Artikel 5.

<sup>12</sup> Abs. 7.

<sup>13</sup> Abs. 9 c).

<sup>14</sup> 2002 gemeinsam ausgearbeitet von der IAO, dem Weltbund der Krankenschwestern und Krankenpfleger, der Weltgesundheitsorganisation und der Internationale der öffentlichen Dienste.

<sup>15</sup> A. Hilsdon und S. Randell: *Violence and insecurity in schools for teaching personnel: Impact on educational access*, Hintergrundpapier für die Diskussion der 11. Tagung des Gemeinsamen IAO-UNESCO-Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Empfehlungen betreffend die Lehrer, Genf, 8.-2. Okt. 2012, CEART/11/2012/WGVIS.

<sup>16</sup> H. Hoel und S. Einarsen: *Violence at work in hotels, catering and tourism*, IAA-Programm für Tätigkeiten nach Sektoren (Genf, Okt. 2003).

<sup>17</sup> Siehe auch: Vereinte Nationen: *Agreed conclusions on the elimination and prevention of all forms of violence against women and girls*, Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau, 57. Tagung, 2013.

2015-Agenda<sup>18</sup> enthält verschiedene Verweise auf die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Gewährleistung von Null-Toleranz gegenüber der Gewalt gegen Frauen.<sup>19</sup> Die jüngsten Konferenzen der regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen zu Beijing+20 haben ebenfalls Erklärungen und Schlussfolgerungen angenommen, in denen betont wird, dass die Gewalt gegen Frauen dringend angegangen werden muss, die auch vorrangiges Thema der 57. Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und ein Schwerpunkt der Diskussionen über die Post-2015-Entwicklungsagenda war.

### Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

18. Gewalt ist für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Gesellschaft insgesamt mit hohen Kosten verbunden. Sie ist eine Verletzung der Menschenrechte, beeinträchtigt die Würde der Arbeitnehmer und sie kann zu erheblichem Stress, Motivationsverlust und einer höheren Anfälligkeit für HIV-Infektionen, zu höheren Unfallziffern, zu Behinderungen oder sogar zum Tod führen. Frauen sind überproportional betroffen und ihre Befähigung zur wirtschaftlichen Selbstbestimmung wird dadurch stark eingeschränkt. Für Unternehmen führt Gewalt zu geringerer Produktivität, höheren Fehlzeiten und einer höheren Fluktuation sowie zu Reputationsrisiken. Die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Arbeitnehmer und Arbeitsstätten sind ein in letzter Zeit expandierender Forschungsbereich, wobei von sehr hohen Kosten für Arbeitgeber ausgegangen wird.<sup>20</sup> Der soziale Dialog, einschließlich von Kollektivverhandlungen, wird zunehmend als ein Instrument gesehen, um diese Fragen anzugehen.

### Mehrwert der Normensetzung unter Verweis auf die vorhandenen Normen

19. Die Frage der Gewalt in der Welt der Arbeit wird zunehmend als seine große Herausforderung in der Welt der Arbeit anerkannt, die angegangen werden muss, sowohl als eine Frage von Rechten als auch eine Frage der betrieblichen Effizienz und Rentabilität. Daher ersuchen die Mitgliedsgruppen der IAO regelmäßig um Instrumente und Beratungsdienste,

<sup>18</sup> A.a.O.

<sup>19</sup> Im November 2014 verabschiedete die Wirtschaftskommission für Afrika der Vereinten Nationen die Erklärung von Addis Abeba über eine beschleunigte Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing, in der das Eintreten der Regierungen bekräftigt wird, die 12 Hauptproblembereiche anzugehen, u.a. durch strategische Maßnahmen zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Sondertagung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC) zu Beijing+20 in Lateinamerika und der Karibik bekräftigte im November 2014 alle ihre internationalen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf das Interamerikanische Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (Übereinkommen von Belem do Pará). Im November 2014 befasste sich auch die Regionale Überprüfungstagung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu Beijing+20 mit dem Thema Gewalt gegen Frauen. Die Tagung gab eine Reihe grundsatzpolitischer Empfehlungen ab, darunter eine Aufforderung zur Entwicklung umfassender Strategien und Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die Einleitung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels und der häuslichen Gewalt und die Verbesserung der regionsübergreifenden Zusammenarbeit und des Austausches von Erfahrungen und Erkenntnissen bei der Umsetzung von Gesetzesvorschriften und Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

<sup>20</sup> So wird beispielsweise in einer 2014 in Neuseeland durchgeführten Studie geschätzt, dass häusliche Gewalt für Arbeitgeber jedes Jahr Kosten in Höhe von 368 Millionen Neuseeländischen Dollar (NZD) verursacht, was in den nächsten zehn Jahren geschätzten Kosten in Höhe von 3,7 Milliarden NZD entspricht. Ähnliche Studien wurden in Australien und im Vereinigten Königreich durchgeführt.

um diese Frage zu behandeln. Es gibt zwar eine Reihe von Normen der IAO, die bestimmte Aspekte der Gewalt bei der Arbeit behandeln, z. B. Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit, Arbeitsaufsicht, indigene und in Stämmen lebende Völker, Wanderarbeitnehmer und Hausangestellte, es gibt jedoch weiterhin große Lücken. Die ganze Skala der Manifestationen von Gewalt, deren Auswirkungen auf die Welt der Arbeit jetzt anerkannt sind, wird nicht abgedeckt, und es mangelt an klaren und maßgebenden Leitlinien der IAO, wie diese Frage abzugrenzen und zu behandeln ist.

### Erwartetes Ergebnis

20. Das vorgeschlagene Instrument bzw. die Instrumente könnten die Form eines Übereinkommens annehmen, in dem Fragen wie Definition und Geltungsbereich behandelt und die Formen der erfassten Gewalt ebenso dargestellt werden wie allgemeine Grundsätze zur Behandlung und Verhütung derartiger Gewalt, insbesondere durch Rechtsvorschriften, Politiken, Kollektivverhandlungen und Mechanismen für Streitbeilegung. Ergänzt werden könnte das Übereinkommen durch eine Empfehlung, die detailliertere Leitlinien enthält. Das Instrument bzw. die Instrumente würden für die Politikentwicklung und das Handeln von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Verbänden eine solide Grundlage darstellen.

### Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

21. Die Vorbereitungsarbeiten würden in Abstimmung mit den Tätigkeiten zur Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung in den Schwerpunktbereichen und den Ergebnisbereichen, die für die Zweijahresperiode 2016-17 entwickelt werden, durchgeführt, darunter der Schutz von Arbeitnehmern vor unannehmbaren Formen von Arbeit. Die Frage wird voraussichtlich auch bei der Jahrhundertinitiative des Generaldirektors zu den Themen Frauen bei der Arbeit und Zukunft der Arbeit von zentraler Bedeutung sein, da sie ein Haupthindernis für menschenwürdige Arbeit für Frauen und Männer ist. Diese Vorbereitungsarbeiten würden sich auf Forschungstätigkeiten, Studien über gute Praxis und Datensammlungen stützen. Dreigliedrige Vorbereitungstreffen könnten Einfluss nehmen auf Geltungsbereich und Inhalt der künftigen Instrumente, Beiträge der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bereitstellen und eine gemeinsame Verantwortung für die Ergebnisse fördern. Regionale Workshops und Konsultationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit anderen internationalen Organisationen wären ebenfalls wichtige Bestandteile des Vorbereitungsprozesses.

## **3. *Arbeitsmigration (allgemeine Aussprache)***

### Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

22. Auf seiner 320. Tagung (März 2014) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, seiner 322. Tagung (November 2014) einen Vorschlag zur möglichen Auswahl eines Gegenstands über Arbeitsmigration im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache auf einer zukünftigen Tagung der Konferenz vorzulegen.<sup>21</sup> Der Bericht des Generaldirektors an die 103. Tagung (2014) der Konferenz über die Festlegung einer Agenda der IAO für eine faire Migration wurde positiv aufgenommen.<sup>22</sup> Dem Verwaltungsrat wurde auf seiner

<sup>21</sup> GB.320/PV, Abs. 426.

<sup>22</sup> IAA: *Faire Migration: Festlegung einer Agenda der IAO*, Bericht des Generaldirektors, Bericht I(B), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

322. Tagung (November 2014) ein vorgeschlagener Gegenstand zur Arbeitsmigration im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache vorgelegt.<sup>23</sup>
23. Der Vorschlag stützt sich auf die Kommentare zum Bericht des Generaldirektors, die Schlussfolgerungen der Dreigliedrigen Fachtagung über Arbeitsmigration (November 2013) und jüngste Diskussionen und Beschlüsse des Verwaltungsrates.<sup>24</sup> Er stützt sich auf die Diskussion auf der 92. Tagung (2004) der Konferenz<sup>25</sup> und die sich anschließende dreigliedrige Sachverständigentagung, die den Multilateralen Rahmen der IAO für Arbeitsmigration angenommen hat. Die Förderung fairer und effektiver Politiken für Arbeitsmigration wurde bei der Vorbereitung der Programm- und Haushaltsvorschläge und des Strategischen Plans für den Übergang für 2016-17 ebenfalls als ein Ergebnisbereich bezeichnet.
24. 2018 könnte eine allgemeine Aussprache erwogen werden, die sich auf zwei Elemente der Agenda der IAO für eine faire Migration konzentriert, die zusammenhängen und von den Mitgliedsgruppen als vorrangige Aktionsbereiche bezeichnet worden sind, namentlich:
- a) die Einführung fairer Einstellungsverfahren; und
  - b) die Förderung einer fairen und effektiven Lenkung der Arbeitsmigration und Mobilität auf bilateraler und regionaler Ebene.
25. Das Amt hat bereits Arbeiten in diesen Bereichen durchgeführt. Dennoch bedarf es besser abgestimmter Maßnahmen und weiterer Leitlinien der Mitgliedsgruppen zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und der Lenkung der Arbeitsmigration im Licht der Post-2015-Entwicklungsagenda.
26. Eine Konferenzaussprache im Jahr 2018 über Arbeitsmigration würde starke Synergien mit den Beratungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda und ihrer Umsetzung aufweisen. Der Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe für die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beinhaltet als Zielvorgabe im SDG 8, wo auch auf die Förderung der vollen und produktiven Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle verwiesen wird, den „Schutz von Arbeitnehmerrechten und die Förderung einer sicheren Arbeitsumgebung für alle Arbeitnehmer, einschließlich von Wanderarbeitnehmern, insbesondere Wanderarbeitnehmerinnen“.<sup>26</sup> Darüber hinaus betonte der Generalsekretär in seinem Synthesebericht zur Post-2015-Agenda, zu diesen Gruppen zählende Migranten dürften bei der Agenda nicht „vergessen werden“.<sup>27</sup> Es gibt klare Verbindungen mit den Initiativen zur Beendigung von Armut und zur Zukunft der Arbeit, wobei letztere voraussichtlich den Rahmen für die Diskussionen auf der Jahrhunderttagung der Konferenz im Jahr 2019 bilden wird, sowie mit den beiden anderen vorgeschlagenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Konferenz (Entwicklungszusammenarbeit in einem sich wandelnden globalen Kontext und Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit). Was die Zukunft der Arbeit betrifft, so wird in dem der 102. Tagung (2013) der Konferenz vorgelegten Bericht des Generaldirektors über die Jahrhundertinitiativen erklärt: „Der Migrationsdruck wird durch

<sup>23</sup> GB.322/INS/2, Anhang II (3), Abs. 22-30 und GB.322/PV/Draft, Abs. 8-15.

<sup>24</sup> TTMLM/2013/14; GB.316/PV, Abs. 328-352; GB.317/PV, Abs. 273-279; GB.319/PV, Abs. 341-352.

<sup>25</sup> Schlussfolgerungen über eine faire Behandlung von Wanderarbeitnehmern in einer globalen Wirtschaft, einschließlich eines IAO-Aktionsplans für Wanderarbeitnehmer, Internationale Arbeitskonferenz, 92. Tagung, Genf, 2004.

<sup>26</sup> Siehe <http://sustainabledevelopment.un.org/sdgsproposal.html> (target 8.8).

<sup>27</sup> Vereinte Nationen: *The road to dignity by 2030; Ending poverty, transforming all lives and protecting the planet: Synthesis report of the Secretary-General on the post-2015 agenda*, 2014, Abs. 51.

unterschiedliche demographische und Einkommenstrends bereits verstärkt, und dieser Druck wird noch weiter zunehmen.“<sup>28</sup> Die Erklärung über soziale Gerechtigkeit sieht den „Personenverkehr, insbesondere arbeitender Frauen und Männer“ als eines der Merkmale der Globalisierung, das „die Welt der Arbeit auf tiefgreifende Weise umgestaltet“.<sup>29</sup>

### Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

27. Auf der 103. Tagung (2014) der Konferenz betonten viele Mitgliedsgruppen, wie wichtig es sei, Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste zu regulieren, um Unregelmäßigkeiten und gravierende Verletzungen der Rechte von Wanderarbeitnehmern zu verhüten und sicherzustellen, dass die Sozialpartner bei die Migration betreffenden politischen Entscheidungen eine wichtigere Rolle übernehmen. Eine Vielzahl von Ländern in wichtigen Migrationskorridoren haben bilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen angenommen. Die Arbeitsmobilität ist für die meisten regionalen Integrationsprozesse ein immer wichtigeres Merkmal und eine ordnungspolitische Herausforderung, insbesondere in Ländern, die früher Ursprungsländer waren und jetzt zu Zielländern geworden sind, z. B. im Globalen Süden, wo grenzüberschreitende Arbeitnehmerströme im letzten Jahrzehnt zugenommen haben. Auf der 322. Tagung (November 2014) des Verwaltungsrates fand die Idee einer Erörterung dieser Fragen durch die Konferenz zunehmend Unterstützung.
28. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde sich stützen auf die Tätigkeit der IAO im Zusammenhang mit dem Vorsitz der Globalen Gruppe für Migrationsfragen im Jahr 2014, und insbesondere auf die Initiative für Faire Einstellung im Rahmen des Arbeitsstabes zu Migration und menschenwürdiger Arbeit, sowie auf ihre Zusammenarbeit mit der Globalen Wissenspartnerschaft der Weltbank zum Thema Migration und Entwicklung. Die Partnerschaft bezieht Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände mit ein und entwickelt und erprobt gute Praxis in Pilotländern im Hinblick auf die Verbesserung der Anwendung internationaler Arbeitsnormen bei der Einstellung von Wanderarbeitnehmern. Angestrebt wird die Messung und Verringerung der Kosten der Arbeitsmigration für Wanderarbeitnehmer mittels Entwicklung praktischer Leitlinien zur Frage, wie ihr Schutz durch bilaterale Vereinbarungen zur Arbeitsmigration verbessert werden kann. Die IAO unterstützt auch dreigliedrige Prozesse zur Arbeitsmobilität in regionalen Rahmen für Wirtschaftsintegration, z. B. im Kontext des Ouagadougou+10-Sondergipfels für Beschäftigung und Armutsbekämpfung in Afrika, der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika, des Forums für Arbeitsfragen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten. Diese Bemühungen orientieren sich an den vorrangigen Prioritäten, die von der Dreigliedrigen Fachtagung der IAO für Arbeitsmigration (2013), in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung des Dialogs auf Hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der im Oktober 2013 stattfand, und in dem Acht-Punkte-Aktionsprogramm des Generalsekretärs der Vereinten Nationen festgelegt worden waren. Die allgemeine Aussprache würde von den Ergebnissen des Kapazitätsaufbaus profitieren, den das Amt geleistet hat, um den Sozialpartnern bei der Mitwirkung an Arbeitsmigrationspolitiken auf regionaler Ebene zu helfen, auch im Rahmen einer Reihe von Schwerpunktbereichen.

<sup>28</sup> IAA: *Auf dem Weg zum hundertjährigen Bestehen der IAO: Realitäten, Erneuerung und dreigliedriges Engagement*, Bericht des Generaldirektors, Bericht I(A), Internationale Arbeitskonferenz, 102. Tagung, Genf, 2013, Abs. 20.

<sup>29</sup> Erklärung über soziale Gerechtigkeit, Präambel, erste Randziffer.

## Mehrwert einer Aussprache der Konferenz

29. Eine Aussprache der Konferenz würde eine Gelegenheit bieten, zwischen Regionen Informationen über gute Praxis auszutauschen, die Relevanz und Wirksamkeit der Tätigkeit der IAO einzuschätzen und zusätzliche Werkzeuge und Leitlinien vorzuschlagen, um zu ermöglichen, dass die Agenda der IAO für eine faire Migration Realität wird. Die Aussprache würde sich auch auf das Ergebnis der Allgemeinen Erhebung zu den die Arbeitsmigration betreffenden Instrumente stützen, die vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen erstellt und von der Konferenz im Jahr 2016 erörtert werden wird.<sup>30</sup>

## Erwartetes Ergebnis

30. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde eine Orientierung bieten im Hinblick auf die Stärkung der Tätigkeit und Wirkung der IAO im Bereich der Arbeitsmobilität und der Einstellung von Wanderarbeitern sowie auf die Verbesserung der Kapazität der Arbeitsministerien und der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, Einfluss zu nehmen auf Grundsatzdiskussionen und sich an der Förderung einer fairen Migration zu beteiligen. Mögliche Folgemaßnahmen der Konferenz und des Verwaltungsrates könnten die Ausarbeitung von Leitlinien oder eines Aktionsplans zur fairen Anwerbung und zur bilateralen und regionalen Zusammenarbeit im Bereich von Arbeitsmigration und Mobilität umfassen.

## Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

31. Das Amt würde einen Bericht ausarbeiten, der sich auf die Ergebnisse der Tätigkeiten der IAO und auf Forschungsarbeiten stützt, die gegenwärtig zur fairen Anwerbung und zu bilateralen Vereinbarungen durchgeführt werden. Die Kosten für das Amt wären diejenigen, die bei der Vorbereitung einer Aussprache der Konferenz anfallen.

<sup>30</sup> GB.321/PV, Abs. 78.